

---

Kantonales Geodatenmodell  
**Baulinien (kantonal / kommunal)**

Modelldokumentation

*Stand: 26.01.2024*

---

## Impressum

### Herausgeber

Justizdirektion  
Amt für Raumentwicklung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### Bearbeitung

Amt für Raumentwicklung Uri  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### Version

Version 1.0  
Altdorf, 26. Januar 2024  
Genehmigt vom Regierungsrat am 06. Februar 2024 (RRB 2024-75)  
DM\_Baulinien\_UR\_V1.docx

# Inhalt

1. Einleitung .....	5
1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431) .....	5
1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432) .....	5
1.3. Baulinien.....	5
1.4. Kantonales Geodatenmodell.....	5
1.5. Darstellungsmodell .....	6
2. Modellbeschreibung .....	7
2.1. Aufbau der Zonencodes .....	7
2.1.1. Definition kantonale Baulinientypen .....	7
2.1.2. Definition kommunale Baulinientypen .....	7
2.2. Baulinientypen .....	8
2.2.1. Kantonale Baulinientypen .....	8
2.2.2. Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Typen.....	8
3. UML-Diagramm .....	9
3.1. Topic Geobasisdaten und Katalog_Baulinien_UR.....	9
3.2. Topic Rechtsvorschriften .....	9
3.3. Topic TransferMetadaten.....	10
4. Wertebereiche .....	11
4.1. Wertebereich Planungshoheit.....	11
4.2. Wertebereich BaulinieKategorie .....	11
4.3. Wertebereich Planungssperimeter_Rechtsstatus.....	11
4.4. Wertebereich ProjStatus .....	11
4.5. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument.....	12
4.6. Wertebereich DokumentTyp.....	12
4.7. Wertebereich Wirkungstyp.....	13
5. Klassenbeschreibung .....	14
5.1. Topic Katalog_Baulinien_UR.....	14
5.1.1. Klasse Typ_Kt .....	14
5.2. Topic Geobasisdaten.....	14
5.2.1. Klasse Planungssperimeter.....	14
5.2.2. Klasse Planungssperimeter_Geometrie.....	14
5.2.3. Klasse Status_Projektiert.....	14
5.2.4. Klasse Typ .....	14
5.2.5. Klasse Baulinie.....	15
5.2.6. Klasse Wirkungsflaeche .....	16

5.3. Topic Rechtsvorschriften .....	16
5.3.1. Klasse Rechtsvorschriften.....	16
5.4. Topic TransferMetadaten.....	16
5.4.1. Klasse Amt .....	16
5.4.2. Klasse Datenbestand .....	16
6. Darstellungsmodell .....	17
7. INTERLIS .....	18
8. Transformation in das Bundesmodell .....	18
8.1. Filterfunktion in das MGDM Nutzungsplanung.....	18
Anhang A    Inhaltliche Beschreibung der Baulinientypen .....	20

## 1. Einleitung

### 1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431)

Die kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV) vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und schafft die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri). Das GIS Uri wird durch die Lisag AG (Lisag) betrieben. Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht, die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11 kGeoIV und weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt. Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen (Art. 14 Abs. 1 kGeoIV). Die kGeoIV bildet die Rechtsgrundlage für das Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432).

### 1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432)

Das kantonale Geoinformationsreglement (kGeoIR) enthält den Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde, den Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht und den Katalog der weiteren Geodaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c kGeoIV. Die Kataloge bilden den Anhang des kGeoIR. Geobasisdaten und weitere Geodaten werden nach Vorliegen des Geodatenmodells ins GIS Uri aufgenommen (Art. 2 Abs 1 kGeoIR).

### 1.3. Baulinien

Gemäss Anhang 2 kGeoIR sind die kantonalen und gemeindlichen Baulinien (ID=15-UR und ID=61-UR) Geobasisdaten nach kantonalem Recht mit Zugangsberechtigungsstufe A und sind Teil des ÖREB-Katasters. Die kantonalen Baulinien zählen gemäss Artikel 14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) zu den weiteren Planungsinstrumenten des Kantons. Die Baudirektion kann Baulinien verfügen, um bestehende oder geplante öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons zu sichern.

Die gemeindlichen Baulinien gelten gemäss Artikel 47 PBG als Sondernutzungspläne. Sie bestimmen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber vorhandenen oder geplanten öffentlichen Bauten, Anlagen, Nutzungen und Flächen. Sie sind insbesondere zulässig, um den Mindestabstand zu Verkehrsanlagen, Leitungen, Gewässern, Wäldern und dergleichen zu sichern (Art. 48 PBG). Der Gemeinderat ist gemäss Artikel 49 Absatz 1 PBG zuständig, Baulinien zu verfügen; Artikel 14 PBG bleibt vorbehalten. Mit der Verfügung ist der Zweck der Baulinie anzugeben.

Baulinien gehen allen anderen Grenz- und Abstandsvorschriften vor. Unterschreiten sie diese, müssen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt sein (Art. 50 Abs. 1 PBG). Baulinien zugunsten geplanter Bauten und Anlagen fallen dahin, wenn das geplante Werk nicht innert fünf Jahren begonnen wird, seitdem die Baulinienverfügung rechtskräftig ist. Dahingefallene Baulinien können im ordentlichen Verfahren erneuert werden (Art. 51 PBG).

### 1.4. Kantonales Geodatenmodell

Das kantonale Geodatenmodell (KGDM) ist eine Erweiterung des minimalen Geodatenmodells (MGDM) des Bundes und ist daher mit diesem kompatibel. Das KGDM ist eine technische Erweiterung des Uner ÖREB-Basismodell. Das ÖREB-Basismodell enthält die notwendigen Attribute und Definitionen, die unabhängig der jeweiligen fachlichen Datenbeschreibung für eine verfahrenskonforme Integration und Führung im ÖREB-Kataster (inkl.

Publikationsfunktion als amtliches Publikationsorgan) benötigt werden. Das ÖREB-Basismodell wird von der Lisag als Kataster verantwortliche Stelle festgelegt.

### **1.5. Darstellungsmodell**

Zum Geodatenmodell wird ein verbindliches Darstellungsmodell festgelegt (Kapitel 6), das für die gesetzlich vorgeschriebenen Darstellungsdienste im GIS Uri massgebend ist (u.a. GEO.UR, APO.UR und ÖREB.UR).

## 2. Modellbeschreibung

### 2.1. Aufbau der Zonencodes

Die Codes der Zonentypen werden numerisch beschrieben. Jedes Gemeinwesen erhält einen Ziffernblock.

Staatsebene	Bund	Kanton	Gemeinde
Blockgrösse	11-99	1-9	1-9
Beispiel	11	1	1

#### 2.1.1. Definition kantonale Baulinentypen

Die kantonalen Baulinentypen werden in einem externen Katalog durch den Kanton definiert. Die Referenz auf den Katalog `Catalogue_CH` des MGDM bildet der `Code_CH` welcher mit dem Code des Bundeskatalogs korrespondiert.

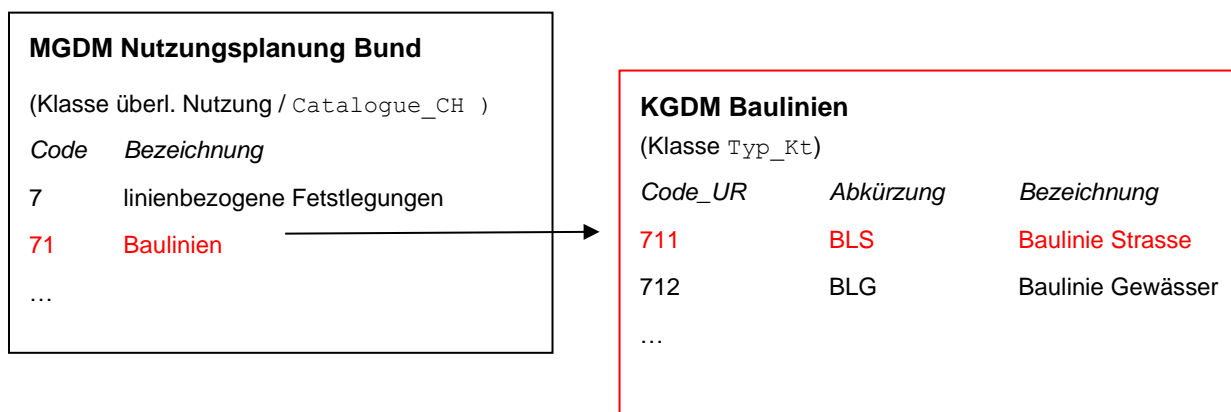


Abbildung 2: Beispiel Herleitung kantonaler Baulinentyp (Klasse `Typ_Kt`)

#### 2.1.2. Definition kommunale Baulinentypen

Grundsätzlich werden die kantonalen Baulinien für den kommunalen Baulinienplan (Klasse `Typ`) durch die Gemeinden direkt übernommen und der Code um die kommunale Ziffer erweitert. Dabei bleiben Abkürzung und Bezeichnung unverändert.

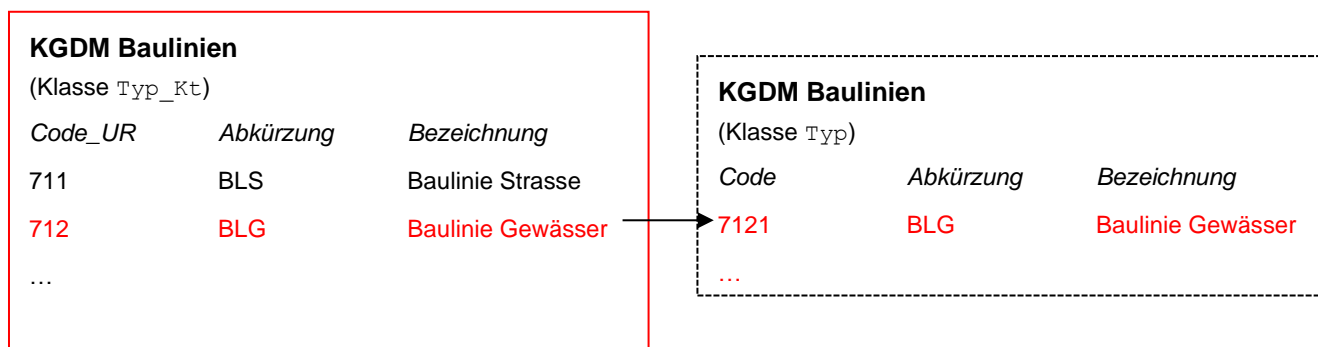


Abbildung 3: Beispiel kommunaler Baulinentyp (Klasse `Typ`). Kantonaler Typ wird direkt übernommen.

In Ausnahmefällen und dann, wenn die Gemeinde ein besonderes Bedürfnis nachweisen kann, ist es möglich, dass die Gemeinde einen kantonalen Baulinentyp der Klasse `Typ_Kt` weiter unterteilt oder eine davon abweichende Abkürzung und Bezeichnung wählt. In diesem Fall wird für diesen kommunalen Baulinentyp der Klasse `Typ` ein neuer, pro Gemeinde eindeutiger, vierstelliger Code erstellt, wobei die ersten drei Ziffern dem Code des kantonalen Baulinentyps entsprechen müssen. Jeder kommunale Baulinentyp muss einem kantonalen

Bauliniertyp zugeordnet werden. Abkürzung und Bezeichnung können frei gewählt werden, sollten sich aber am kantonalen Bauliniertyp der Klasse `Typ_Kt` orientieren.

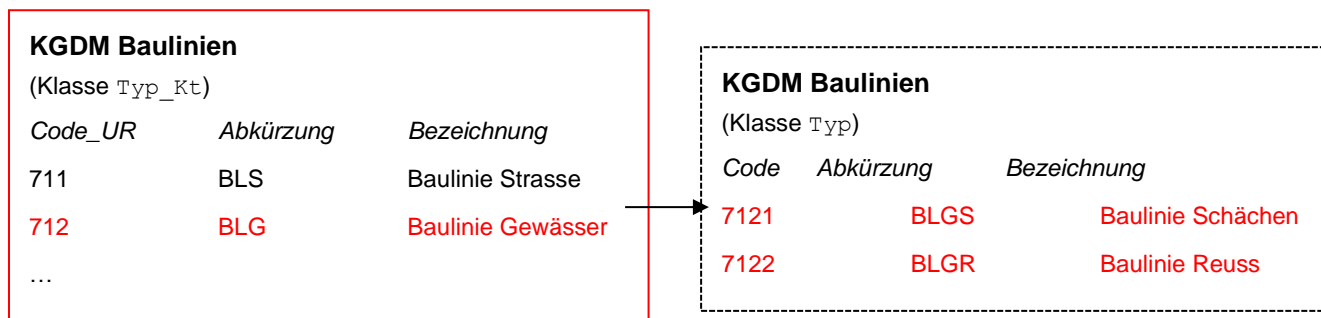


Abbildung 4: Beispiel zusätzliche kommunale Bauliniertypen (Klasse `Typ`)

## 2.2. Bauliniertypen

### 2.2.1. Kantonale Bauliniertypen

Baulinien			
<i>Code</i>	<i>Abk.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)</i>
<b>7</b>	<b>linienbezogene Festlegungen</b>		
<b>71</b>	<b>Baulinie</b>		
711	BLS	Baulinie Strasse (gem. Art. 48 PBG)	Art. 48 Abs. 2
712	BLG	Baulinie Gewässer (gem. Art. 48 PBG)	Art. 48 Abs. 2
713	BLI	Baulinie Immissionsschutz (gem. Art. 48 PBG)	Art. 48 Abs. 2
714	BI	Innenbaulinie	Art. 48 Abs. 3 a)
715	BN	Niveaulinie	Art. 48 Abs. 3 b)
716	BF	Baufluchtlinie	Art. 48 Abs. 3 c)
717	BS	Spezialbaulinie	Art. 48 Abs. 3 d)
719	BL	weitere Baulinie (gem. Art. 48 PBG)	Art. 48 Abs. 1

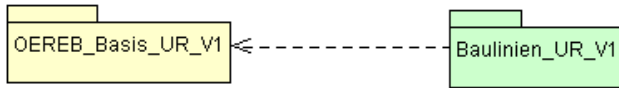
### 2.2.2. Inhaltliche Beschreibung der kantonalen Typen

Die kantonalen Bauliniertypen der Klasse `Typ_Kt` werden inhaltlich im Anhang A beschrieben. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen des PBG zu den einzelnen Bauliniertypen. Die inhaltliche Beschreibung soll eine einheitliche Anwendung des Datenmodells in den Gemeinden sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich homogene Geobasisdaten über die Gemeindegrenzen hinweg. Zusätzlich sind die Erfassungsrichtlinien zu beachten.

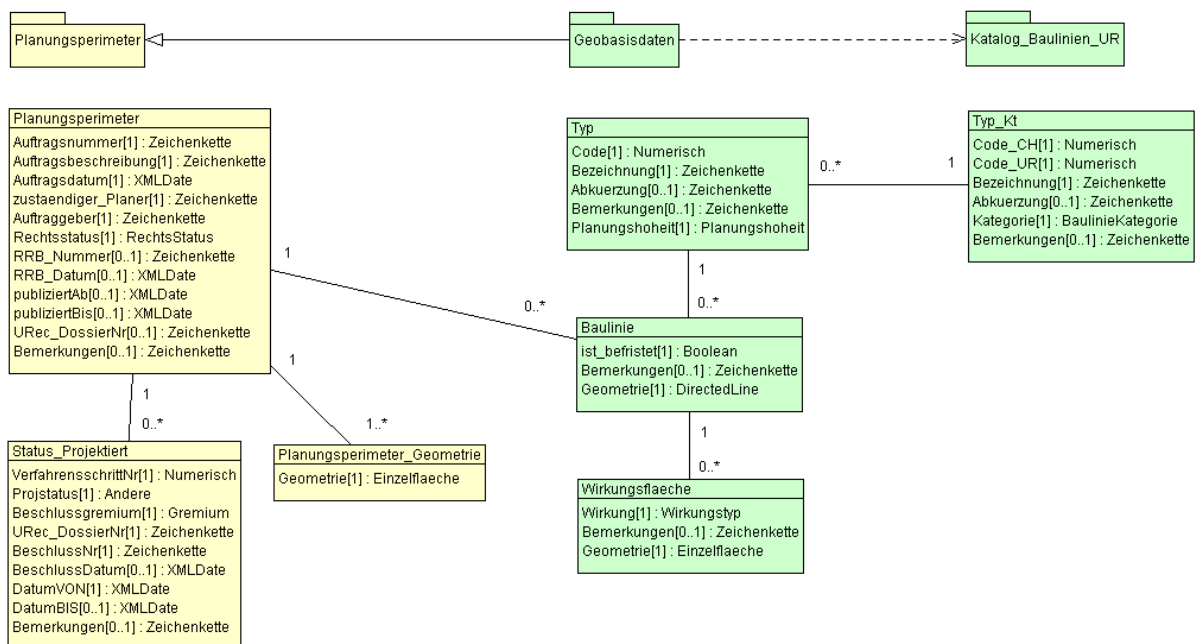


### 3. UML-Diagramm

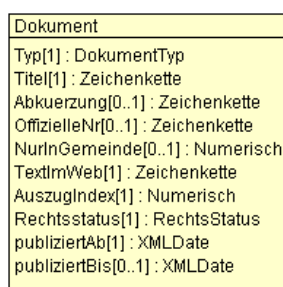
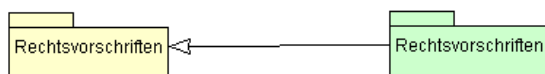
Das ÖREB-Basismodell (gelb markiert) wird durch das vorliegende Datenmodell (grün markiert) erweitert. In dieser Modelbeschreibung werden nur die grün markierten Objekte beschrieben. Informationen zu den gelb markierten Objekten sind in der Modelldokumentation des ÖREB-Basismodells zu finden.



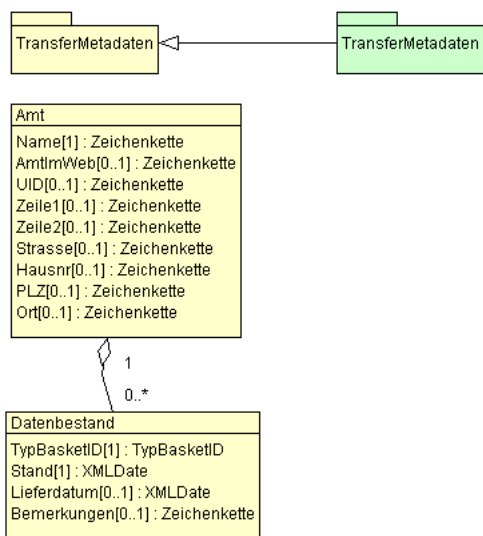
#### 3.1. Topic Geobasisdaten und Katalog\_Baulinien\_UR



#### 3.2. Topic Rechtsvorschriften



### 3.3. Topic TransferMetadaten



#### 4. Wertebereiche

Wertebereiche sind zulässige Aufzählungen für einen Attributwert.

##### 4.1. Wertebereich `Planungshoheit`

Der Wertebereich `Planungshoheit` definiert die erlassende Instanz.

<b>Planungshoheit</b>	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Gemeinde	Gemeindliche Baulinien.
Kanton	Kantonale Baulinien.

##### 4.2. Wertebereich `BaulinieKategorie`

Der Wertebereich `BaulinieKategorie` unterscheidet die möglichen Baulinienkategorien gemäss PBG Artikel 48 Absatz 3.

<b>BaulinieKategorie</b>	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Baulinie	"Klassische Baulinie" sichert den Mindestabstand zu Verkehrsanlagen, Leitungen, Gewässern, Wäldern und dergleichen.
Innenbaulinie	Innenbaulinien legen die Bautiefe fest.
Niveaulinie	Niveaulinien legen das Verhältnis zur Höhenlage der bestehenden oder geplanten Baute oder Anlage fest.
Baufluchtlinie	Bei Baufluchtlinien muss der Bau auf die Linie gestellt werden.
Spezialbaulinie	Spezialbaulinien legen Spezialvorschriften über Ausladungen, Tiefbauten usw. fest.

##### 4.3. Wertebereich `Planungsperimeter_Rechtsstatus`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

##### 4.4. Wertebereich `ProjStatus`

Der Wertebereich `ProjStatus` enthält die in den ÖREB-Verfahren vorkommenden Verfahrensschritte. Es dürfen nur die Werte gemäss der ÖREB-Katasterweisungen für das Verfahren der kantonalen oder gemeindlichen Baulinien verwendet werden. Nicht zulässige Verfahrensschritte sind in der folgenden Tabelle ausgegraut.

<b>ProjStatus</b>	
<i>Wert</i>	<i>Beschreibung</i>
Einleitung	Mit einem Beschluss eröffnet der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Planung für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB.
<i>oeffentliche_Mitwirkung</i>	<i>Sofern vorgängig zu einem Rechtsetzungsverfahren eine öffentliche Mitwirkung anberaumt wird, kann dies durch eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Vorpublikation) erfolgen.</i>

ProjStatus	
Wert	Beschreibung
<i>Vorpruefung</i>	<i>Wenn die Fachgesetzgebung es erfordert, kann bei genehmigungspflichtigen Planungsvorhaben der Gemeinden eine Vorprüfung durch den Kanton erfolgen.</i>
oeffentliche_Auflage	Die Spezialgesetzgebung schreibt die öffentliche Auflage innert festgelegten Fristen vor. Die öffentliche Auflage wird durch einen Beschluss angeordnet und startet das Rechtsetzungsverfahren. Der Beschluss ist in einem amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.  Bei einem nicht-öffentlichen Verfahren wie z.B. bei der Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte entspricht dieser Rechtsstatus der Stellungnahme durch die von der Festsetzung des ÖREB Betroffenen (es folgt keine Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan).
Festsetzung	Die Festsetzung entspricht dem Erlass für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB durch die Gemeindeversammlung, welcher bei der Gemeinde nach erfolgter öffentlicher Auflage ansteht.
<i>Festsetzung.vorlage</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt wird.</i>
<i>Festsetzung.genehmigt</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher die Gemeindeversammlung genehmigt hat.</i>
Genehmigung	Die Fachgesetzgebung sieht für viele Rechtsetzungsverfahren eine Genehmigung auf Stufe Kanton vor, bevor die Eigentumsbeschränkung in Rechtskraft erwachsen darf.
Genehmigung.genehmigt_rechtsmittelverfahren	Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht nach der abschliessenden Genehmigung ein Rechtsmittelverfahren vor. Ist eine Beschwerde eingereicht, wird die Inkraftsetzung verzögert.
Rechtskraeftig	Der rechtskräftige Status ist erreicht, wenn der festgesetzte bzw. genehmigte Status einer ÖREB in Rechtskraft erwachsen ist. Die Inkraftsetzung erfolgt gemäss Art. 15 PUG durch die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster.
<i>Rechtskraeftig.verlaengert</i>	<i>Bei ÖREB mit zeitlich befristeter Rechtsgültigkeit kann die Rechtskraft durch einen weiteren Beschluss verlängert werden (z.B. Planungszonen). Der Beschluss über die Verlängerung der Rechtskraft wird Bestandteil der ÖREB-Katasterdaten.</i>
Aufgehoben	Aufhebung der ÖREB durch Ausserkraftsetzung.

#### 4.5. Wertebereich Rechtsstatus\_Dokument

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.6. Wertebereich DokumentTyp

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.7. Wertebereich Wirkungstyp

Der Wertebereich Wirkungstyp beschreibt die Wirkung der Wirkungsfläche.

Wirkungstyp	
Bezeichnung	Beschreibung
keine_Eigentumsbeschraenkung	Fläche auf der keine Eigentumsbeschränkung wirkt.
Eigentumsbeschraenkung	Fläche auf der die Eigentumsbeschränkung wirkt.
moegliche_Eigentumsbeschraenkung	Fläche auf der eine mögliche Eigentumsbeschränkung wirkt. Dies muss beispielsweise im Rahmen eines Baugesuches näher untersucht werden.

## 5. Klassenbeschreibung

### 5.1. Topic Katalog\_Baulinien\_UR

#### 5.1.1. Klasse Typ\_Kt

Die Klasse `Typ_Kt` enthält die zulässigen Typen inkl. der Zuweisung Zonensystematik des Bundes. Die Werte werden in einem Katalog publiziert und sind auf dem Urner Model Repository abrufbar.

Klasse <code>Typ_Kt</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code_CH	1	Ganzzahl	Code gemäss Zonensystematik des Bundes. Die Baulinien sollten grundsätzlich den Code 71 Baulinien erhalten. <i>Wertebereich: 11 bis 99</i>
Code_UR	1	Ganzzahl	Fortlaufende Nummerierung basierend auf dem Code_CH. <i>Wertebereich: 110 bis 999</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung der Baulinie. <i>Beispiel: Waldabstandslinie, Strassenbaulinie</i>
Abkuerzung	0..1	Text	Abkürzung. <i>Beispiel: WA, BLS</i>
Kategorie	0..1	BaulinieKategorie	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkungen	1	Text	-

### 5.2. Topic Geobasisdaten

#### 5.2.1. Klasse Planungsperimeter

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 5.2.2. Klasse Planungsperimeter\_Geometrie

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 5.2.3. Klasse Status\_Projektiert

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 5.2.4. Klasse Typ

Die Gemeinde kann die kantonalen Typen gemäss dem beschriebenen Vorgehen gemäss Kapitel 2.1.2 feiner unterteilen, sofern nötig.

Klasse <code>Typ</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code	1	Ganzzahl	Code des kommunalen Typs. Die ersten drei Ziffern entsprechen dabei dem Code des <code>Typ_Kt</code> . Die vierte Ziffer wird fortlaufend erhöht.

Klasse Typ			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
			<i>Beispiel: 7161</i> <i>Wertebereich: 1100 bis 9999</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des kommunalen Typs. In der Regel wird die Bezeichnung des kantonalen Typ_Kt direkt übernommen. Wenn eine weitere Unterteilung und abweichende Bezeichnung vorgesehen ist, wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige, Bezeichnung erstellt.  <i>Beispiel: Strassenbaulinie Dorf</i>
Abkuerzung	1	Text	Abkürzung des kommunalen Typs (entspricht Legende Nutzungsplan). In der Regel wird die Abkürzung des kantonalen Typ_Kt direkt übernommen. Wenn eine weitere Unterteilung und abweichende Bezeichnung vorgesehen ist, wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige, Abkürzung erstellt.  <i>Beispiel: WAL B</i>
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen die sinngemäss für den gesamten jeweiligen Typ gelten.
Planungshoheit	1	Planungshoheit	Wert gemäss Wertebereich.
rBaulinie	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Baulinie.
rTyp_Kt	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ_Kt (externer Katalog).

### 5.2.5. Klasse Baulinie

Die Klasse Baulinie enthält die linienhafte Repräsentation der Baulinie.

Klasse Baulinie			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
ist_befristet	1	Boolean	PBG Artikel 51: Baulinien zugunsten geplanter Bauten und Anlagen fallen dahin, wenn das geplante Werk nicht innert fünf Jahren begonnen wird, seitdem die Baulinienverfügung rechtskräftig ist.
Bemerkungen	0..1	Text	-
Geometrie	1	Linie	Gerichtete 2D Linie. Die zu erfassende Wirkungsfläche mit Eigentumsbeschränkung ist immer auf der in Linienrichtung rechten Seite.
rPlanungsperimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Planungsperimeter.
rWirkungsflaeche	0..*	Beziehung	Referenz auf Klasse Wirkungsflaeche.
rTyp	1	Beziehung	Referenz auf Klasse Typ.

### 5.2.6. Klasse Wirkungsflaeche

Die Klasse `Wirkungsflaeche` enthält den Wirkungsbereich einer Baulinie.

Klasse <code>Wirkungsflaeche</code>			
<i>Bezeichnung</i>	<i>Kard.</i>	<i>Typ</i>	<i>Beschreibung</i>
Wirkung	1	Wirkungs- typ	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkun- gen	1	Text	-
Geometrie	1	SURFACE	2D Einzelfläche.
rBaulinie	1	Beziehung	Referenz auf Klasse <code>Wirkungsflaeche</code> .

### 5.3. Topic Rechtsvorschriften

#### 5.3.1. Klasse Rechtsvorschriften

Siehe Modelldokumentation `OEREB_Basis_UR_V1`.

### 5.4. Topic TransferMetadaten

#### 5.4.1. Klasse Amt

Siehe Modelldokumentation `OEREB_Basis_UR_V1`.

#### 5.4.2. Klasse Datenbestand









Siehe Modelldokumentation `OEREB_Basis_UR_V1`.



## 6. Darstellungsmodell

Das Darstellungsmodell wird für die Visualisierung in den Geodatenportalen GEO.UR, ÖREB.UR und APO.UR verwendet. Anderweitige Planprodukte, beispielsweise ein Übersichtsplan mit anderen raumplanerischen relevanten Themen, werden in anderen Darstellungsmodellen definiert. Die hier definierte Darstellung sollte jedoch als Grundlage für abgeleitete Produkte beibehalten werden, damit der Wiedererkennungswert gegeben ist.

Die Objekte werden gemäss dem Attribut `Typ_Kt` visualisiert. Die in Beziehung stehenden Wirkungsflächen, welche das Eigentum einschränken, werden flächenhaft abgebildet.

<b>Typ_Kt</b>	<b>Darstellung</b>	<b>Baulinie</b>	<b>Wirkungsfläche</b> Wirkung = Eigentumsbeschränkung
ch.ur.katalog_baulinie_ur.711 <i>Baulinie Strasse</i>		R: 0 G: 0 B: 0 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 0 G: 0 B: 0 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.712 <i>Baulinie Gewässer</i>		R: 0 G: 94 B: 255 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 0 G: 94 B: 255 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.713 <i>Baulinie Immissionsschutz</i>		R: 255 G: 143 B: 0 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 255 G: 143 B: 0 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.714 <i>Innenbaulinie</i>		R: 169 G: 0 B: 230 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 214 G: 170 B: 230 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.715 <i>Niveaulinie</i>		R: 166 G: 86 B: 40 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 166 G: 86 B: 40 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.716 <i>Baufluchtlinie</i>		R: 30 G: 232 B: 235 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 30 G: 232 B: 235 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.717 <i>Spezialbaulinie</i>		R: 243 G: 228 B: 59 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 243 G: 228 B: 59 Transparenz: 60%
ch.ur.katalog_baulinie_ur.719 <i>weitere Baulinie</i>		R: 190 G: 190 B: 190 Linie: 3 px Signatur: 5 1 2 1	R: 190 G: 190 B: 190 Transparenz: 60%

## 7. INTERLIS

Das Datenmodell sowie der dazugehörige Katalog der kantonalen Bauliniencodes ist auf dem Urner Interlis Model Repository aufrufbar:

<https://webgis.lisag.ch/models/ARE>

## 8. Transformation in das Bundesmodell

Die Filterfunktionen definieren die Regeln, wie ein Modell in ein anderes Modell transformiert werden kann.

### 8.1. Filterfunktion in das MGDM Nutzungsplanung

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das MGDM Nutzungsplanung beschrieben, welches wiederum kompatibel mit dem ÖREB-Rahmenmodell ist.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut. Werte welche gemappt werden müssen sind **blau** markiert. Standardwerte sind mit Anführungszeichen («») gekennzeichnet.

<b>KGDM</b>	<b>MGDM</b>
Typ.Code	Typ.Code
Typ.Bezeichnung	Typ.Bezeichnung
Typ.Abkuerzung	Typ.Abkuerzung
«orientierend»	Typ.Verbindlichkeit
Typ..Bemerkungen	Typ.Bemerkungen
Typ_Kt.Code_UR	Typ_Kt.Code
Typ_Kt.Bezeichnung	Typ_Kt.Bezeichnung
Typ_Kt.Abkuerzung	Typ_Kt.Abkuerzung
Typ_Kt.Bemerkungen	Typ_Kt.Bemerkungen
«ch.admin.are.nutzungsplanung_catalogue_ch. [Baulinie.Typ.Code_CH]»	Typ_Kt.Catalogue_CH
Baulinie.Geometrie	Linienbezogene_Festlegung.Geometrie
Baulinie.rPlanungsperimeter.publiziertAb	Linienbezogene_Festlegung.publiziertAb
Baulinie.rPlanungsperimeter.publiziertBis	Linienbezogene_Festlegung.publiziertBis
Baulinie.rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Linienbezogene_Festlegung.Rechtsstatus
Baulinine.Bemerkungen	Linienbezogene_Festlegung.Bemerkungen
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr
Dokument.NurlnGemeinde	Dokument.NurlnGemeinde
Dokument.TextlmWeb	Dokument.TextlmWeb
--	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument.Rechtsstatus	Dokument.Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb

Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtImWeb	Amt.AmtImWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2
Amt.Strasse	Amt.Strasse
Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
Datenbestand.BasketID	Datenbestand.BasketID
Datenbestand.Stand	Datenbestand.Stand
Datenbestand.Lieferdatum	Datenbestand.Lieferdatum
Datenbestand.Bemerkungen	Datenbestand.Bemerkungen

## Anhang A Inhaltliche Beschreibung der Baulinientypen

<b>Baulinien</b>			
<i>Code</i>	<i>Abk.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
<b>7</b>	<b>linienbezogene Festlegungen</b>		
<b>71</b>	<b>Baulinie</b>		
711	BLS	Baulinie Strasse (gem. Art. 49 / 48 PBG)	Baulinien Strasse bestimmen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber vorhandenen oder geplanten Strassen und Verkehrsanlagen oder in Abweichung zum generellen Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen gemäss Artikel 92 PBG. Baulinien zugunsten geplanter Bauten und Anlagen fallen dahin, wenn das geplante Werk nicht innert fünf Jahren begonnen wird, seitdem die Baulinie rechtskräftig ist. Das Enddatum ist im Attribut publiziertBis einzutragen.
712	BLG	Baulinie Gewässer (gem. Art. 49 / 48 PBG)	Baulinien Gewässer bestimmen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber geplanten Wasserbauprojekten, eingedolten Gewässerabschnitten oder in Abweichung zum generellen Abstand zu Fliessgewässern oder dem See gemäss Artikel 91 bzw. 94 PBG. Soweit die Baulinien befristet vorgesehen sind, wird das Datum im Attribut publiziertBis eingetragen.
713	BLI	Baulinie Immissionsschutz (gem. Art. 49 / 48 PBG)	Baulinien Immissionsschutz bestimmen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Lärm- oder NIS emittierenden Anlagen wie z.B. Strassen oder Hochspannungsleitungen.
714	BI	Innenbaulinie	Baulinien können mit Innenbaulinien verbunden werden, um die Bautiefe festzulegen.
715	BN	Niveaulinie	Baulinien können mit Niveaulinien verbunden werden, um das Verhältnis zur Höhenlage der bestehenden oder geplanten Baute oder Anlage festzulegen.
716	BF	Baufluchtlinie	Baulinien können mit der Vorschrift verbunden werden, den Bau auf die Linie zu stellen (Baufluchtlinie).
717	BS	Spezialbaulinie	Baulinien können mit Spezialvorschriften über Ausladungen, Tiefbauten usw. verbunden werden (Spezialbaulinie).
719	BL	weitere Baulinie (gem. Art. 49 / 48 PBG)	Weitere Baulinien können auch gestalterische Zwecke verfolgen